

Beilage zu Sch.-Prot. Nr. 65 & Preis.-Prot. Nr. 103.

Organisations-Statut
für die
Kupferstich- und Handzeichnungssammlung
der Eidgenössischen Technischen Hochschule.
(Vom 3. Juni 1921.)

I.

Die Eidgenössische Technische Hochschule unterhält eine mit einem Studiensaal verbundene Kupferstich- und Handzeichnungssammlung, die im Hauptgebäude untergebracht ist.

II.

Zur Deckung der Bedürfnisse dieser Sammlung ist im Budget der E. T. H. jährlich ein Betrag einzusetzen für die Ankäufe der Kupferstichsammlung, die die zeichnenden und graphischen Künste, sowie die Handbibliothek betreffen.

III.

Die administrative und wissenschaftliche Leitung liegt in der Hand des Konservators, der die Sammlung nach aussen vertritt und dem eine Kommission zur Seite steht.

IV.

Dem Konservator kann ein Assistent beigegeben werden, mit dem er sich nach den Anweisungen der Kommission in die Arbeit teilt. Konservator und Assistent werden vom Schweizerischen Schulrate gewählt,

— 2 —

V.

Dem Konservator liegt ob:

1. die Überwachung der Lokalitäten, in denen die Sammlungen untergebracht sind;
2. die Kontrolle der Anschaffungen und ihre Einordnung in die Sammlung;
3. die Führung der Kataloge und Register;
4. die Führung der Sitzungsprotokolle;
5. die Führung der Rechnung im Einklang mit dem Regulativ betr. das Kassa- und Rechnungswesen der E. T. H. vom 8. Dezember 1892;
6. die Abfassung des Jahresberichtes.

VI.

Für die Aufsicht der Kupferstichsammlung an den Tagen, wo sie dem Publikum geöffnet ist, sowie für weiter sich ergebende Arbeiten kann, je nach Bedürfnis, Hülfspersonal beigezogen werden.

VII.

Die Obliegenheiten der Beamten und Angestellten werden vom Schulrate durch Anstellungsverträge und Pflichtenhefte festgesetzt.

VIII.

Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei aus einem Doppelvorschlag der Eidg. Kunstkommission ernannt werden.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf eine Amtsdauer von drei Jahren durch den Schweizerischen Schulrat, der auch den Präsidenten ernennt.

Die Wahl des Vizepräsidenten geschieht durch die Kommission selbst.

Eine Erneuerung der Kommission soll in der Weise stattfinden, dass die zwei Mitglieder, die auf Vorschlag

— 3 —

der Eidg. Kunstkommission ernannt werden, für eine nächste Amtsperiode nicht wiederwählbar sind.

Für Ergänzungswahlen in die Kommission wird der Schulrat jeweilen die Vorschläge der Kommission einholen.

IX.

Der Kommission liegt ob:

1. die Entscheidung über die Verwendung der für die Sammlung und deren Verwaltung bewilligten Kredite;
2. die Annahme von Geschenken;
3. die Gewährung eines freien Kredites an den Konservator für dringliche Anschaffungen;
4. die Genehmigung des Jahresberichtes.

X.

Der Präsident hat die Kommission mindestens dreimal im Jahre zur Behandlung der wichtigsten Traktanden einzuberufen. Die Vorbereitung der Geschäfte geschieht in Verbindung mit dem Konservator der Kupferstichsammlung, der den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnt.

* * *

Das vorstehende Statut tritt auf 1. Oktober 1921 in Kraft.

Zürich, den 3. Juni 1921.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates,

Der Präsident:

Dr. R. Gnehm.

Der Sekretär:

Jul. Müller.

(Vom Bundesrat genehmigt am 17. Oktober 1921.)